

21. Mell. + K

Geschäftsnummer:
5 C 185/08

Verkündet
am 10.6.2008

Hauth/Braun
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



EINGEGANGEN
EB 12. Juni 2008
Anwaltskanzlei
Kuhlemann

Amtsgericht Karlsruhe

Abteilung A 5

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michael Kuhlemann,
Oberer Panoramaweg 3, 76593 Gernsbach,
Gz.: 08/0108

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Schadenersatzes

hat das Amtsgericht Karlsruhe - Abteilung A 5 -
durch Richterin am Amtsgericht Bracher
gem. § 495 a ZPO im schriftlichen Verfahren auf die bis 2.6.2008
eingereichten Schriftsätze für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 86,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 2.10.2007 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand gem. § 313 a Abs. 1 ZPO

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. §§ 3 Nr. 1 PflichtVG, 249 BGB einen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Anwaltskosten in Höhe von 86,00 EUR, resultierend als Schadensersatz aus dem Verkehrsunfall vom 28.4.2007 in Bad-Herrenalb, den der Versicherungsnehmer der Beklagten unstreitig allein verschuldet hat.

Die geltend gemachten Anwaltsgebühren für die Einholung einer Deckungsschutzzusage bei der Rechtsschutzversicherung des Klägers zur Führung eines Schadensersatzprozesses gegen den Versicherungsnehmer der Beklagten sind als erforderlicher Schaden zu erstatten.

Nachdem die Beklagte als Haftpflichtversicherer gegenüber dem Kläger mit Datum von 5.6.2007 eine Regulierung mangels Haftung abgelehnt hatte, durfte der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten mit der Einholung einer Deckungsschutzzusage beauftragen. Dies war erforderlich, um die Ansprüche des Klägers gegen den Versicherungsnehmer der Beklagten durchsetzen zu können, zumal die Beklagte weiterhin eine Regulierung des Unfallschadens ablehnte.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat daraufhin auftragsgemäß einen Klageentwurf zur Vorlage bei der Rechtchutzversicherung eingereicht. Als Gegenstandswert für die Kosten erster Instanz, die die Rechtchutzversicherung übernehmen sollte, sind 1078,51 EUR zu Grunde zu legen. Bei einer Verfahrensgebühr von 1,3 und einer Terminsgebühr von 1,2 sowie Gerichtskosten wären zumindest Kosten in Höhe von 441,67 EUR entstanden, wobei der Kläger schlüssig und unbestritten vorgetragen hat, dass die eine 1,5 Geschäftsgebühr für den Umfang der anwaltlichen Tätigkeit zur Einholung einer Deckungsschutzzusage billig und angemessen ist.

Der Kläger hat seine Ansprüche schlüssig und substantiiert dargetan. Die Beklagte hat lediglich mit Schreiben vom 23.4.2008 angezeigt, dass sie sich gegen die Klage verteidigen wolle, in der Sache jedoch nicht erwidert, sodass das Vorbringen des Klägers als zugestanden zu Grunde gelegt werden konnte.

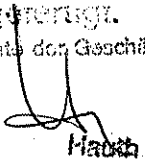
Der Anspruch auf Verzugszinsen beruht auf §§ 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen erfolgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Bracher

Richterin am Amtsgericht

Ausfertigung.
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle


Hauth
Justizsekretärin

